



Richtlinie

Änderung des Strassenplans vor dem Erlass

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Grundlagen	3
3.	Inhalt	3

Impressum

Prozessverantwortung: Kreisoberingenieur - Markus Wyss
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Oberingenieurkreise des TBA.

2. Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.11.1)

3. Inhalt

Gemäss Art. 31 Abs. 1 SG müssen Änderungen an Strassenplänen vor dem Erlass, also nach der Auflage, jedoch vor der Genehmigung, den von der Änderung Betroffenen, der Gemeinde und den Einsprechern zur Kenntnis gebracht und diesen Gelegenheit zur Einsprache eingeräumt werden (vereinfachtes Verfahren nach Art. 14 SV, Einsprachefrist: 10 Tage).

Betrifft die Änderung zusätzliche öffentliche oder zusätzliche wesentliche nachbarliche Interessen, so muss die Änderung gem. Art. 31 Abs. 2 SG veröffentlicht werden (Publikation im Amtsblatt und Amtsanzeiger sowie Auflage auf der Gemeindeverwaltung). Die Auflage- und Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

Änderungen müssen im Genehmigungsplan nicht nachvollziehbar sein. Für allfällige Nachfragen sind die ursprünglich aufgelegten Akten einzusehen. Im Genehmigungsplan werden nur das Bestehende und alle vereinbarten bzw. geplanten Änderungen aufgeführt. Es wird also nur der geänderte Zustand bzw. das zu genehmigende Projekt dargestellt.

Alle geänderten Pläne tragen neben dem Datum "Projekt vom..." auch ein Datum "Revidiert am...". Das Datum "Projekt vom..." muss identisch sein mit dem des Aufgatedossiers.

Alle Pläne und Berichte, auf welche die Änderungen Auswirkungen haben, müssen revidiert werden. Pläne und Berichte, welche nicht geändert werden müssen, tragen auch kein Revisionsdatum. So kann das Genehmigungsprojekt revidierte, als auch nicht revidierte, Pläne und Berichte enthalten.

Dossiers, welche revidierte Pläne enthalten, erhalten auch ein Revisionsdatum.

Akten zu den Einigungsverhandlungen und zu oben stehender Vernehmlassung zur Änderung sind im Beschluss zu erwähnen.